

dem Vater durch das bürgerliche Gesetz zugestandene Vermögensrest so gering wäre, dass er mit seiner Familie auch bei geziemender Einschränkung nicht standesgemäß davon leben könnte, dürfte der Sohn das etwa unrechtmässig Entwendete dem Vater zurückstatten. Dieser Fall wird aber schwerlich vorliegen. Im Gegentheil, da die von den drei Söhnen beiseite geschafften Summen wahrscheinlich zu deren Unterhalt ausreichen, so besitzt der Vater mehr als das Nothwendige und die Söhne sind verpflichtet, so viel, als der Vater ihnen davon zukommen lässt, den Gläubigern zu restituieren; denn daselbe ist den Gläubigern auf einen irrthümlichen Rechtstitel hin entzogen worden, nämlich mit Rücksicht auf die vermeintliche Mittellosigkeit der Söhne.

Blyenbeek.

Jakob Linden S. J.

**VI. (Materielle Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarsteine [Corporale] befindlichen Hostie.)** Die über einen solchen Fall im Heft III, Jahrgang 1897, erschienene Entscheidung (Seite 622), im Ganzen richtig, dürfte ein paar Unrichtigkeiten enthalten, auf welche hiermit hingewiesen werden soll.

1. Dort wird gesagt, die Anbetung Jesu Christi in der Monstranz in casu (in der Monstranz befindet sich neben der kleinen, consecrierten Hostie eine nicht consecrierte große) sei materielle Abgötterei, weil die Gläubigen ihre Anbetung unbedingt auf die große Hostie richten, in welcher thathächlich Christus nicht gegenwärtig ist. Das könnte doch mit einem Grunde bezweifelt werden. Freilich meint das Volk, und muss meinen, dass Christus in der großen Hostie gegenwärtig sei. Aber seine Intention ist doch wohl derart, dass es den hier im Sacramente gegenwärtigen Christus anbeten will. Da nun Christus hier (in der Monstranz) thathächlich im Sacramente gegenwärtig ist, so kann wohl diese Anbetung kaum materielle Abgötterei genannt werden.

Es dürfte ferner kaum richtig oder glücklich sein zu sagen, man „richte seine Anbetung auf die Accidentien“. Genau gesagt, richtet der Christ seine Anbetung mittels der Accidentien, die ihm den gegenwärtigen Heiland zeigen, auf Christum, von dem er überzeugt ist, dass er unter den Accidentien gegenwärtig ist. Wollte man aber das Vorliegen einer materiellen Abgötterei in casu für dieseljenigen zugeben, welche die große Hostie wirklich sehen, so müsste dies doch bezüglich derjenigen geleugnet werden, welche, sei es infolge großer Entfernung vom Altar, sei es infolge von Blendung des Lichtes, sei es infolge Niederschlags der Augen, die Hostie gar nicht sehen; denn diese richten ihre Anbetung in keiner Weise formell auf die in der großen Hostie gegenwärtige Substanz, sondern nur auf den in der Monstranz sacramental gegenwärtigen Gottmenschen.

Endlich dürfte statt „Verleitung zur materiellen Abgötterei“ zu sagen sein „Veranlassung materieller Abgötterei“, da „Verleitung“ nur bei formellen Sünden gebraucht wird.

2. Das Verfahren des Kaplans, der die in der Monstranz befindliche große Hostie consecriert, um den groben Fehler der Exposition einer unconsecrierten Hostie gutzumachen, dürfte doch vielleicht in easu subjectiv gebilligt werden können. Er hat es mit einem schweren Fehler zu thun; einen anderen Weg zur Correctur findet er nicht, da es ihm moralisch unmöglich scheint, die vom Pfarrer exponierte große Hostie vor den Augen des Volkes wieder wegzunehmen; und so kann nun wohl das dringende Bedürfnis, dass die exponierte Hostie consecriert sein sollte, wichtig genug sein, um die Consecration einer außerhalb des Corporale befindlichen Materie erlaubt zu machen.

3. wird die Frage berührt, ob die Consecration einer Materie, die sich infolge Unaufmerksamkeit des Consecranten außerhalb des Corporale befindet, gültig sei, und gesagt: „Die Giltigkeit einer solchen Consecration werde zwar von vielen Theologen befürwortet, jedoch von den meisten verneint; und zwar darum, weil man nicht annehmen könne, dass der Priester die Intention gehabt habe, eine Consecration vorzunehmen, welche eine schwere Sünde involvieren würde“. Es dürfte schwer zu untersuchen sein, wie viele Theologen Ja, und wie viele Nein sagen, und noch schwerer, festzustellen, welchen Einfluss das Zahlenverhältnis auf die Entscheidung der Frage haben würde. Aber entschieden ist die behauptende Ansicht die richtige. Jene Gesinnung des Priesters, nicht gegen die Vorschriften der Kirche zu handeln, kann nur zur Interpretation einer zweifelhaften Intention benutzt werden, nicht aber zur Beurtheilung einer sicher vorhandenen. Wenn sodann eine allgemeine Gesinnung und darin implizite liegende Intention mit einer speciellen, unmittelbar die Handlung bewirkenden Intention in materiellen Widerspruch kommt, so obsteigt ohne Zweifel die letztere, vorausgesetzt, dass sie nicht eine bedingte war, und zwar eine bedingte gerade in jenem Punkte, in welchem der materielle Widerspruch vorhanden ist. Der Priester consecriert aber in der Regel unbedingt. Wenn es aber richtig ist, dass gewisse Bedingungen eo ipso in der Intention eingeschlossen sind (e natura actionis, non e decreto agentis), so sind dies sicher nur Bedingungen der Möglichkeit, Wahrheit und Giltigkeit, nicht aber der Erlaubtheit. Uebertrotz, die Sache concret gefasst: was würde der Priester, infolge seiner allgemeinen Intention, thun, sobald er den Fehler bemerkte? Würde er nicht consecrieren? O nein, sondern die Materie auf das Corporale bringen. Endlich sind die Folgen der beschränkten Intention schlimmer als die der absoluten. Die absolute hat nur die materielle Uebertretung einer kirchlichen Vorschrift zur Folge; die beschränkte aber die Ungewissheit einer Consecration, die Unmöglichkeit der Exposition und, was noch viel mehr ist, eventuell der Communion

der Gläubigen. Man müßte also vielmehr annehmen, daß der Consecrans so etwas gewiß nicht wolle, und lieber einen materiellen Fehler zulassen, als solche Folgen herbeiführen wolle. — Wir machen hierbei darauf aufmerksam, welch bedenklicher Fehler es wäre, wenn ein Priester am Anfange seiner Thätigkeit die allgemeine und exclusive Intention fassen würde, niemals das, was nicht auf dem Corporale ist, zu consecrieren. Er mache vielmehr den ernsten Vorsatz, das zu Consecrierende immer aufs Corporale zu stellen, und gewöhne sich dies an; im einzelnen Falle aber consecriere er absolut, ohne sich durch eine allgemeine Intention beirren zu lassen. Sollte aber ein Confrater so eine unglückliche Intention gefaßt haben, so bitten wir ihn dringend, sie sofort zurückzunehmen. Das ist das einzig Richtige und Vernünftige. Er wird dann wohl immer das Ciborium oder die Expositionshostie aufs Corporale thun, hat er es aber einmal übersehen, und sie daneben, jedoch natürlich auf dem Altare, stehen lassen, so wird er sie dann gleichwohl consecriert haben, und wird dessen froh sein.

Freising.

Dr. O. Sickenberger.

**VII. (Die letzte Delung und der Sterbeablass sub conditione, si dignus [oder dispositus] es.)** Die im Artikel „Seelhörgliche Behandlung der Concubinarier am Sterbehette“ (I. Heft 1897, S. 137) geäußerte Meinung, daß der bewußtlos darniederliegende Concubinarius, weil er nach der Versicherung seiner Zuhälterin den Priester verlangt hat, die absolutio und die letzte Delung mit dem Sterbeablaß sub conditione (in dem gesetzten Falle selbstverständlich „si es dignus“) zu spenden wäre, veranlaßt einen Mitbruder zu der Anfrage, ob in dem besprochenen Falle die letzte Delung nicht vielmehr ohne Bedingung, absolute gespendet werden müsse. Diese Anfrage ist noch dahin zu ergänzen, ob nicht auch die absolutio bedingungslos ertheilt werden könnte oder sollte.

Erörtern wir zuerst die Frage über die sacramentale Absolution.

1. In dieser Hinsicht ist bei bewußtlosen katholischen Kranken ihr bisheriges Vorleben und der Umstand zu berücksichtigen, ob sie in Gegenwart des Priesters oder überhaupt vor wenigstens Einem Zeugen Zeichen der Reue geben oder gegeben haben. Als Zeichen der Reue sind anzunehmen: Die Anrufung Gottes, das Aussprechen der heiligsten Namen, ein auch nur kurzes Gebet, Selbstsegnung mit dem Kreuzzeichen, Halten des Rosenkranzes oder eines Kreuzes in der Hand, wenn der Kranke selbst einen Priester verlangt, einer an ihn gerichteten Frage, ob ein Priester geholt werden sollte, zustimmt oder doch nicht widerspricht.

Hat der Kranke bis dahin christlich gelebt, oder mit anderen Worten, hat er seinen katholischen Glauben bekannt und am religiösen Leben sich soweit betheiligt, daß er allgemein für einen katholischen Christen gehalten werden konnte: so ist ihm im Zustande der Be-